

**Anlage 16.**

(Drucksachen-Nr. 15.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Freistellen für Schülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalten.**

Der 61. Provinziallandtag hat am 19. Juli 1921 auf Antrag der Ha-Fachkommission beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, dem nächsten Provinziallandtag Vorschläge über die Zahl der für Schülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu schaffenden Freistellen zu machen. Zur Zeit gelten über die Unterrichtskosten folgende Vorschriften (§ 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten):

„Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 2700 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks ausgebildeten Schülerinnen betragen die Kosten nur 1800 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist“.

Die letztere Bedingung ist inzwischen hinfällig geworden, weil nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. März 1921 überhaupt nur noch solche Schülerinnen ausgebildet werden dürfen, die das Vorhandensein dieser Voraussetzung nachweisen.

Für die Landkreise sieht der 3. Zt. der preussischen Landesversammlung vorliegende Entwurf eines Hebammengesetzes die Bestimmung vor, daß sie im Bedarfsfalle geeignete Frauen auf ihre Kosten ausbilden lassen müssen. Sollte diese Bestimmung Gesetz werden, so würde die Ausbildung einer Hebamme für Landkreise in einer Freistelle nicht in Frage kommen, da sie nur eine gesetzlich nicht gewollte Verschiebung der Kostentragung bedeuten würde. Auch wird es sich nicht rechtfertigen lassen, solche Hebammen kostenlos auszubilden, die nicht zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung, sondern für ein Krankenhaus, eine Entbindungsanstalt oder ähnliche Einrichtungen ausgebildet werden.

Der Provinzialausschuß beantragt daher: Der Provinziallandtag wolle dem § 9 der Aufnahmebedingungen als letzten Absatz folgende Bestimmung anfügen:

„Der Landeshauptmann ist befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Ausbildungskosten solchen Schülerinnen teilweise oder ganz zu erlassen, deren Ausbildung zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, falls ein zur Tragung der Ausbildungskosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzahl dieser Schülerinnen soll ein Fünftel der jeweils Aufgenommenen nicht übersteigen“.

**Der Provinzialausschuß:**

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.